



An die E-Control
Per E-Mail an: recht-post@e-control.at
Zur Geschäftszahl V TAN 01/26

Amt der Wiener Landesregierung
MA 64 | Lerchenfelder Straße 4
1080 Wien
Telefon +43 1 4000 89919
Fax +43 1 4000 99 89910
post@ma64.wien.gv.at
wien.gv.at/ma64

MA64-1139221-2026-10
Verordnung des Vorstandes der E-Control,
mit der die Anzeige neuer Betriebsmittel
festgelegt wird (Betriebsmittelanzeige-
ordnung – BAV);
Begutachtungsentwurf;
Stellungnahme

Wien, am 2. September 2026

Termin: 7. September 2026

Vorab zur Einsicht:
Frau amtsführende Stadträtin für
Wohnen, Wohnbau, Stadterneue-
rung und Frauen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Betreff genannten Verordnungsentwurf darf wie folgt Stellung genommen werden:

1. Allgemeine Anmerkungen

Einleitend wird darauf hingewiesen, dass die in Begutachtungsverfahren einlangenden Stellungnahmen – wie in der bisherigen Praxis so gehandhabt – auch weiterhin zeitnah auf der Website der E-Control veröffentlicht werden sollen. Im Rahmen der letzten Begutachtungsverfahren gab es zum Teil große zeitliche Lücken bei der Veröffentlichung. Zudem wurden nicht zu sämtlichen Begutachtungsentwürfen die Stellungnahmen veröffentlicht. Im Rahmen der geforderten Öffentlichkeitsbeteiligung wird diese Art der Transparenz grundsätzlich als notwendig erachtet.

2. Zum Verordnungsinhalt

2.1 Fehlende Determinierung der Verordnungsgrundlage

Nach der Verordnungsgrundlage des § 98 Abs. 2 ElWG hat die Regulierungsbehörde in ihrer Verordnung die anzeigepflichtigen Arten von Stromerzeugungsanlagen bzw. Stromerzeugungseinheiten, Energiespeicheranlagen und Verbrauchsanlagen bzw. Verbrauchseinheiten und allfällige Schwellenwerte für die Anzeigepflicht festzulegen. Die Regulierungsbehörde ist demnach grundsätzlich

verpflichtet, die dort genannten Regelungsgegenstände durch Verordnung selbst zu bestimmen. Die Aufzählung in § 2 des Entwurfes scheint demnach nicht ausreichend determiniert, da sich erst über die Verweise auf die Technische und organisatorische Regeln (TOR) bzw. aus den Erläuterungen die genau erfassten Anlagenkonfigurationen ergeben.

Darüber hinaus steht die erforderliche Rechtsqualität der TOR in Frage. Diese stellen nach ihrer gesetzlichen Konzeption ein eigenes technisches und organisatorisches Regelwerk dar, das gemäß § 22 Z 2 E-ControlG in Zusammenarbeit mit den Netzbetreibern erstellt wird. Sie sind ihrem Rechtscharakter nach nicht mit einer Verordnung gleichzusetzen. Daher ist es nicht eindeutig nachvollziehbar, weshalb die in den TOR enthaltenen Tatbestände und Schwellenwerte durch bloße statische Verweise im Anhang des Entwurfes zum Inhalt der gemäß § 98 Abs. 2 ElWG zu erlassenden Verordnung gemacht werden sollen.

Im Ergebnis sollte im Hinblick auf gesetzliche und legislative Vorgaben geprüft werden, ob mit dem Entwurf der vorgegebene Normsetzungsauftrag in ausreichender Weise erfüllt wird und insbesondere ob die TOR als Grundlage für die Bestimmung von Tatbestand und Umfang der Anzeigepflicht die erforderliche normative Qualität und Bestimmtheit aufweisen.

2.2 Fehlende Regelung und Klarheit des Anzeigeverfahrens

Darüber hinaus ist gemäß § 98 Abs. 2 ElWG auch zu bestimmen, bis wann die Anzeige zu erfolgen hat und auf welche Informationen sich die Anzeigepflicht erstreckt. Zum Zeitpunkt, bis wann die Anzeige zu erfolgen hat, enthält der Entwurf schlicht keine Regelung. Die Informationen, auf welche sich die Anzeigepflicht erstreckt, ergeben sich wiederum nur indirekt durch Verweis auf die jeweiligen TOR.

Zumindest die wesentlichen Inhalte des Anzeigeverfahrens sollen sich direkt aus der Verordnung ergeben (s. auch Punkt 2.1). Der Entwurf sollte dahingehend geprüft und entsprechend angepasst werden.

2.3 Verhältnis zu Anzeige kleine Anlagen auf Basis erneuerbarer Energieträger (§ 96 ElWG)

Es ist unklar, wie das vereinfachte Anzeigeverfahren für kleine Anlagen bis 20 kW (§ 96 ElWG) mit der neuen Anzeige für Betriebsmittel ohne eigenen Zählpunkt (§ 98 ElWG) zusammenwirkt. Da kleine Anlagen nach § 96 ElWG aber meist hinter einem bestehenden Zählpunkt errichtet werden, greift gleichzeitig die Pflicht zur Anzeige neuer Betriebsmittel ohne eigenen Zählpunkt (§ 98 ElWG), die gemäß den Erläuterungen zum ElWG und zum gegenständlichen Entwurf als Auffangbestimmung konzipiert ist. Es ist im aktuellen Entwurf der Verordnung nicht eindeutig geregelt, ob eine Anzeige nach § 96 ElWG gleichzeitig die Pflichten nach § 98 ElWG erfüllt oder ob zwei gesonderte Meldungen eingereicht werden müssen. Sollten für die beiden Anzeigen verschiedene Angaben, Formulare oder Prozessschritte verlangt werden, führt dies zu einem erheblichen administrativen Mehraufwand für die Anlagenbetreiber*innen. Dieser doppelte Aufwand würde die eigentlich mit dem Gesetz bezweckte Erleichterung und Beschleunigung für Endkund*innen beim Erneuerbaren-Ausbau entgegenwirken.

Es sollte daher im Verordnungstext normativ klargestellt werden, in welchem Verhältnis das Anzeigeverfahren gemäß § 98 ElWG zu dem Anzeigeverfahren gemäß § 96 ElWG steht.

Mag. Matthias Fliedl
Telefon +43 1 4000 89929

Mit freundlichen Grüßen
Für die Abteilungsleiterin:

(elektronisch gefertigt)

Dr.ⁱⁿ Doris Brandstätter

Ergeht an:

1. MD-OS Gruppe SVS
2. MD-BD
3. Magistratsabteilungen 5 und 20
4. Wiener Stadtwerke GmbH
5. Verbindungsstelle der Bundesländer (mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die anderen Bundesländer)

Nachrichtlich an:

1. MDK (zu GZ: MDK-109273-2026)
2. MDR
3. Büro der Geschäftsgruppe Stadtentwicklung, Mobilität und Wiener Stadtwerke (zH. Mag. Gerd Jung, MBA), per E-Mail an:
post@ggu.wien.gv.at
gerd.jung@wien.gv.at



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Diese Amtssignatur gilt für Wien als Gemeinde und Land.
Information zur Prüfung des elektronischen Siegels
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>